

# Merkblatt Nr. 10



Überwachungsgemeinschaft  
Technische Anlagen  
der SHK-Handwerke e.V.

## Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten Einbau von Leckschutzauskleidungen/ Leckanzeigegeräte

---

### Allgemeines

Alle Arbeiten an sicherheitsrelevanten Teilen einer Heizölverbraucheranlage sind fachbetriebspflichtig.

Auch Montagefirmen von Leckanzeigegeräten oder deren Teilen an Heizölverbraucheranlagen müssen als **Fachbetriebe** im Sinne von **§ 62 AwSV** zertifiziert sein und die Qualifikation zur Durchführung von Arbeiten an solchen Geräten nachweisen.

Diese Bestimmungen sind insbesondere wichtig für solche Fachbetriebe, die auch Leckschutzauskleidungen einbauen, sie müssen

- **die Zugehörigkeit zu einer Güte- oder Überwachungsgemeinschaft oder**
- **den Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer Technischen Überwachungsorganisation**

nachweisen.

Die Fachbetriebseigenschaft muss dem Betreiber einer Anlage gegenüber immer unaufgefordert nachgewiesen werden, wenn dieser den Betrieb mit einer fachbetriebspflichtigen Arbeit beauftragt.

Für Fachbetriebe, die eine Zulassung nach § 62 AwSV, besitzen, gelten die Anforderungen an die betriebliche Ausstattung, die Bestellung einer betrieblich verantwortlichen Person und die Qualifikation des eingesetzten Personals.

### **Überwachung gemäß § 62 AwSV**

Die Überwachung erstreckt sich auf folgende Voraussetzungen:

1. Die geprüfte fachliche Eignung und Sachkunde des Betriebsinhabers und/oder der betrieblich verantwortlichen Person für den beantragten Überwachungsbereich.
2. Die Verfügbarkeit der betrieblichen Einrichtungen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Ausführung der der Überwachung unterliegenden Tätigkeiten erforderlich sind.
3. Es darf nur Personal eingesetzt werden, das über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt.
4. Es müssen Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten.